

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Per Mail

An alle
Straßenverkehrsbehörden in RLP

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V I/22-

Ihr Ansprechpartner:
Uwe Marx
E-Mail:
Uwe.Marx@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1485
Fax:
(0261) 29 141-1221

Datum:
21.01.2019

Vollzug der StVO;
Kennzeichnung nicht benutzungspflichtiger Geh-/Radwege

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vielen Kommunen müssen aufgrund der StVO-Novelle von 1997 (BGBl I 1997, S. 2028) die Benutzungspflichten für Radwege aufgehoben werden, da die Voraussetzungen (u.a. bauliche Mindeststandards, zwingende Notwendigkeit der Benutzungspflicht) nicht gegeben sind. Dennoch sollen die Radwege oft weiterhin - wenn auch benutzungsfrei - dem Radverkehr zur Verfügung stehen.

In der Praxis stellt sich die Frage, wie solche nicht benutzungspflichtigen Radwege erkennbar sind und rechtssicher markiert werden können. Insbesondere in den rlp. Mittelgebirgslandschaften, Flusstälern und in enger Stadtbebauung gibt es erhebliche Probleme, wie der Radverkehr erkennen soll, ob eine neben der Fahrbahn liegende Fläche eine (nicht benutzungspflichtige) Radverkehrsanlage darstellen soll.

Neben baulichen Gestaltungen kommen bei Radwegen oder getrennten Geh-/Radwegen eine Roteinfärbung oder eine Markierung mit dem Piktogramm „Radverkehr“ nach § 39 Abs. 7 StVO in Betracht.

Bei einem gemeinsamen Geh-/Radweg scheiden diese Möglichkeiten jedoch aus und es ist in vielen Fällen nicht erkennbar, ob es sich um einen nicht benutzungspflichtigen Geh-/Radweg oder lediglich um einen breiten Gehweg handelt, da i.d.R. eine gemeinsame niveaugleiche Fläche vorhanden ist. In der StVO gibt es kein an Z. 240 angelehntes Sinnbild, das zur Verdeutlichung eines gemeinsamen Geh-/Radwegs aufgebracht werden könnte.

Die Kennzeichnung mit Z. 240 StVO kommt nicht in Betracht, da damit die Benutzungspflicht verbunden wäre, die aber gerade vermieden werden soll.

Z. 239 StVO mit ZZ 1022-10 (Radverkehr frei) ist nicht zielführend, da damit zwar ein Gehweg für den Radverkehr freigegeben und der Radverkehr die Wahl hätte, die Fahrbahn oder den Gehweg zu benutzen. Jedoch würde gleichzeitig eine Schrittgeschwindigkeit für den Radverkehr angeordnet. Dies mag in einer klassischen Fußgängerzone angebracht sein, bei einem Geh-/Radweg im Seitenraum ist die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit (7 km/h) jedoch vollkommen realitätsfern und würde weder der Förderung und Unterstützung des Radverkehrs dienen, noch dazu geeignet sein, die erforderliche Akzeptanz zu finden. Es ist zu vermuten, dass dann der Radverkehr vorzugsweise auf der Straße stattfindet. Das Ziel, die Nutzung des Geh- und Radweges durch den Radverkehr – trotz nicht vorhandener Benutzungspflicht – zu ermöglichen, wäre verfehlt.

Die Kennzeichnung rechtsseitig mit ZZ 1022-10 ist laut BMVI nicht zulässig, da die alleinige Verwendung dieses Zusatzzeichens nur im Rahmen von § 2 Abs. 4 Satz 4 StVO für die Freigabe linksseitiger Radwege vorgesehen ist. Ob in der StVO auch eine Verwendung für die Freigabe rechter Radwege eingeführt werden soll, wird zurzeit geprüft.

Im Rahmen der Sitzung des BLFA-StVO am 10./11.05.2017 hat das BMVI klargestellt, dass gemeinsame Geh-/Radwege auch ohne Benutzungspflicht rechtssicher gekennzeichnet werden sollen.

Der BLFA-StVO hat hierzu festgestellt, dass die Verkehrsfläche eines gemeinsamen Geh- und Radweges durch den Wegfall der Benutzungspflicht (Entfernung des Z. 240 StVO) nicht ihre Eigenschaft als gemeinsamer Geh- und Radweg verliert. Es sei daher zulässig, die Verkehrsfläche rechtssicher zu kennzeichnen.

Hierzu ist eine Piktogramm-Kombination in regelmäßigen Abständen aufzubringen, die aus den Sinnbildern „Fußgänger“ und „Radverkehr“ gem. § 39 Abs. 7 StVO mit einem trennenden Querstrich besteht:



Ein umschließender Kreis soll nicht markiert werden, um eine Verwechslung mit Z. 240 StVO zu vermeiden. Daher kommt auch eine Blaufärbung nicht in Betracht.

Damit kann der Radverkehr diesen Weg mit angepasster Geschwindigkeit nutzen, aber auch zum zügigen Vorankommen die Fahrbahn wählen.

Die Lösung mit den Piktogrammen mag zwar nicht optimal sein, da diese erst erkennbar sind, wenn man auf dem Radweg ist und nicht bereits vorher und Piktogramme auch keine definierte rechtliche Wirkung haben. Allerdings ist – gerade in beengten Verhältnissen - eine solche Kennzeichnung besser, als gar keine Maßnahme.

Ein gemeinsamer Geh-/Radweg ohne Benutzungspflicht kann auch für die Gegenrichtung als linker Radweg freigegeben werden. In diesem Fall ist neben der Anordnung des ZZ 1022-10 zu Beginn des linken Geh-/Radwegs die o.a. Piktogramm-Kombination in regelmäßigen Abständen auch in linker Fahrtrichtung anzubringen.

Bitte beachten Sie, dass dies kein Verkehrszeichen nach StVO ist. Es kann daher auch nicht straßenverkehrsbehördlich angeordnet werden und ist von der Straßenbaubehörde anzubringen. Gleichwohl wird vorgeschlagen, im gewohnten Kreis der üblichen Anhörung nach StVO – also Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei – eine Abstimmung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Uwe Marx